

# **S A T Z U N G**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Freibades in Falkenstein**

---

vom 24.03.2017

Der Markt Falkenstein erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende

### **Gebührensatzung für das Freibad Falkenstein**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

1. Der Markt erhebt für die Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen Gebühren.
2. Gebührenschuldner ist derjenige, der das Freibad und seine Einrichtungen benutzt oder sonstige Leistungen (§ 3 dieser Satzung) in Anspruch nimmt.
3. Die Gebühr wird durch Lösung einer Eintrittskarte entrichtet. Ausgegeben werden Einzelkarten, Zehnerkarten und Saisonkarten. Eintrittsgebühren und sonstige Gebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten. Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.
4. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Zehnerkarten berechtigen zum zehnmaligen Betreten des Bades, Saisonkarten während der Badesaison. Die Karten sind nicht übertragbar. Saisonkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
5. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Der Badegast ist zur Entrichtung einer zusätzlichen Nachgebühr verpflichtet, wenn er ohne gültige Eintrittskarte im Bad angetroffen wird. Als Nachgebühr ist der doppelte Betrag der Normalgebühr zu entrichten.
6. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

## § 2 Badegebühren

### 1. Die Eintrittsgebühren für das Freibad betragen:

A) Einzelkarte:	Euro
a) Erwachsene	3,50
ermäßigt ab 17.00 Uhr auf	2,50
b) Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflicht- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 % (bei Vorlage eines Ausweises)	2,00
ermäßigt ab 17.00 Uhr auf	1,50
c) Kinder im Alter von 6 Jahren bis einschließlich 16 Jahren	1,50
ermäßigt ab 17.00 Uhr auf	1,00
d) Familienkarte (beide Elternteile + eigene Kinder bis einschließlich 16 Jahre)	8,00
ermäßigt ab 17.00 Uhr auf	6,00
e) Eltern-Kind-Karte (ein Elternteil + eigene Kinder bis einschließlich 16 Jahre)	5,00
ermäßigt ab 17.00 Uhr auf	3,50
B) Zehnerkarte:	
a) Erwachsene	30,00
b) Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflicht- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 % (bei Vorlage eines Ausweises)	17,00
c) Kinder im Alter von 6 Jahren bis einschließlich 16 Jahren	13,00
C) Saisonkarte:	
a) Erwachsene	65,00
b) Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflicht- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 % (bei Vorlage eines Ausweises)	38,00
c) Kinder im Alter von 6 Jahren bis einschließlich 16 Jahren	30,00
d) Familienkarte ( <u>nur</u> für Eltern und Alleinerziehende <u>mit</u> eigenen Kindern bis einschließlich 16 Jahren)	110,00

**2. Die Benutzungsgebühren für die Sauna betragen:**

	<b>Euro</b>
Einzelkarte	8,00
Zehnerkarte	56,00
Jahreskarte	165,00

**§ 3  
Sonstige Gebühren**

1. Schlüsselpfand	5,00 €
2. Miete für ein verschließbares Garderobenfach	
a) für 1 Tag	0,50 €
b) für 1 Badesaison	10,00 €
3. Aufbewahrung von Geld und Wertsachen	1,00 €

**§ 4  
Gebührenermäßigung und freier Eintritt**

1. Freien Eintritt haben
  - a) Kinder bis einschließlich 5 Jahren
  - b) Schulklassen der Volksschule Falkenstein im Rahmen des Turnunterrichts unter Aufsicht einer schwimmkundigen Lehrkraft
  - c) die Begleitperson eines Blinden
2. Aktive Mitglieder der Wasserwacht –Ortsgruppe Falkenstein- erhalten auf die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Abschnitt C eine Ermäßigung von 50 v.H.
3. Für auswärtige Schulklassen, die das Schwimmbad im Rahmen ihres Turnunterrichts gemeinschaftlich benutzen, wird der Eintrittspreis auf 0,50 € je Schüler festgesetzt.
4. Sonstige geschlossene Reise- oder Personengruppen von 10 Personen und mehr erhalten eine Ermäßigung von 0,30 € auf die in § 2 Abs. 1 Abschnitt A festgesetzten Gebühren.
5. Weitere Sonderregelungen können vom Marktgemeinderat beschlossen werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen. In dringenden Fällen entscheidet der Bürgermeister.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad Falkenstein vom 15.12.2015, zuletzt geändert mit Satzung vom 26.04.2016, außer Kraft.

Falkenstein, 24.03.2017  
MARKT FALKENSTEIN

Dengler Thomas  
1. Bürgermeister